

Einreise für internationale Fachkräfte unter Coronabedingungen

Viele Einrichtungen fragen sich, ob dringend benötigte internationale Fachkräfte oder angehende Fachkräfte trotz der COVID-19 Pandemie auch aus Nicht-EU-Staaten einreisen können. Dabei müssen folgende Regelungen beachtet werden:

Für einen längerfristigen Aufenthalt sind Nicht-EU-Bürger*innen (die sog. Drittstaatsangehörigen) grundsätzlich visapflichtig. Wenn internationale Fachkräfte oder angehende Fachkräfte (Aufenthalte zu Ausbildungszwecken) alle Voraussetzungen für die Visumserteilung erfüllen, muss geprüft werden, ob die Visastellen im jeweiligen Herkunftsland geöffnet haben bzw. für welche Visa überhaupt Termine vereinbart werden. Die aktuellen Infos finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen>

Aufgrund der bestehenden Einreisebeschränkungen und der Visavergabepaxis empfehlen wir über das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) zunächst eine Vorabzustimmung zur Visumserteilung bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde in Baden-Württemberg zu beantragen. Zum beschleunigten Fachkräfteverfahren siehe die Infos auf dem Informationsblatt der Diakonie Baden „Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit“, dort S. 23f unter ekiba.de/migration, „Rechtliches“, „Aufenthaltsrecht“. Wenn alle Voraussetzungen für die Einreise als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG), als Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG) oder als angehende Fachkräfte zum Zwecke der Berufsausbildung (§ 16a AufenthG) vorliegen, erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung zur Erteilung des Visums. Mit dieser ist es i.d.R. meistens möglich, einen Termin zur Visaantragsstellung zu erhalten. Die deutschen Visastellen sind – selbst wenn Visaverfahren im größerem Umfang nicht bearbeitet werden können – immer berechtigt, einen Sondertermin zu vergeben. Wurden alle Voraussetzungen bereits im beschleunigten Fachkräfteverfahren vorgeprüft, ist es oft möglich, dann doch einen Visumstermin zu erhalten. Aus Sicherheitsgründen wird ohne die persönliche Vorsprache bei der Visastelle grundsätzlich kein Visum ausgestellt.

Neben der Frage, ob ein Visum praktisch zu erhalten ist, muss geprüft werden, ob die aktuellen Einreisebeschränkungen des BMI einer Einreise entgegenstehen. Für die meisten Nicht-EU-Staaten sind Einreisen nach Deutschland nur ausnahmsweise möglich z.B. bei Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal wie auch Auszubildenden. Die Infos hierzu finden Sie in der aktuellen Fassung unter:

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html?nn=5931604#doc13824392bodyText2

Ist eine Einreise nach Deutschland derzeit nicht ausgeschlossen, muss geprüft werden, ob nach dem Recht und den aktuellen Regelungen des jeweiligen Herkunftsstaates, eine Ausreise gestattet wird.

Soweit die Einreise aus einem COVID-19 Risikogebiet erfolgt (www.rki.de/covid-19-risikogebiete), sind die Quarantäneregelungen der Bundesländer zu beachten. Diese Informationen sind für Baden-Württemberg zu finden auf:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/#c112286>

Die Anmeldung der Einreise aus einem Risikogebiet muss mittlerweile online erfolgen:

<https://www.einreiseanmeldung.de>

Hinweise zur Nachweiserbringung der erforderlichen Sprachkenntnisse

In einzelnen Herkunftsländern lässt es die pandemische Lage bis auf Weiteres nicht zu, Sprachzertifikate eines ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieters zu erlangen, da die Abnahme von Prüfungen vor Ort nicht möglich ist und online Sprachprüfungen derzeit noch nicht angeboten werden können. Dies hat Auswirkungen auf verschiedene Fallkonstellationen. Die initiale Prüfung erfolgt jeweils durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung im Visumverfahren.

a) Aufenthalte nach §§ 16a, b und d AufenthG

Aufgrund der pandemiebedingten Schwierigkeiten des Sprachnachweises können Visa nach §§ 16a, b oder d AufenthG auch dann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass keiner der vor Ort ansässigen ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter (Goethe-Institut, telc GmbH, TestDaF, ÖSD) am Ende eines bereits absolvierten Sprachkurses tatsächlich Prüfungen anbieten kann und die erforderlichen Sprachkenntnisse im Visumverfahren glaubhaft gemacht wurden. Dies soll solange gelten, wie im Herkunftsland ein eigentlich vorhandenes Prüfungsangebot pandemiebedingt nicht gewährleistet werden kann.

b) Ehegattennachzug, § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

Die beim Ehegattennachzug grundsätzlich nachzuweisenden einfachen Deutschkenntnisse gemäß §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG müssen im Regelfall bereits im Visumverfahren nachgewiesen werden.

Gemäß § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG kann vom Erfordernis des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug nach Einzelfallprüfung abgesehen werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn es der nachzugswilligen Person unmöglich oder unzumutbar ist, einfache Sprachkenntnisse zu erwerben, z.B. wenn kein Sprachkurs angeboten wird. Sprachlernbemühungen können daher im Einzelfall unzumutbar sein, wenn sie aufgrund nicht nur kurzfristiger Covid-19-bedingter Einschränkungen (Schließung von Sprachschulen, Reisebeschränkungen oder Ähnlichem) nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten für den Einzelnen zu unternehmen wären. Der hierbei zugrunde zu legende zeitliche Rahmen beträgt derzeit **sechs Monate**.

Hinweise zu erforderlichen Sprachkenntnissen in Gesundheits- und Pflegeberufen

Bei Ausbildungen im Pflegebereich sind nach § 11 Abs. 2 des am 01.01.2020 in Kraft getretenen Pflegeberufsgesetzes (PflBG) für den Zugang zur Pflegeausbildung Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 nachzuweisen. Dieses Niveau wird vom Gesetzgeber als erforderlich erachtet, um der entsprechenden Ausbildung folgen und das Ausbildungsziel erreichen zu können. Der Besuch eines vorbereitenden Sprachkurses gemäß § 16a Abs. 1 S. 3 AufenthG ist Teil der Ausbildung. Zu den Anforderungen an den Sprachkurs siehe 16a.1.2 bis 16a.1.6 der Anwendungshinweise zum FEG.

Zudem können auch Sprachkurse Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des § 16d AufenthG sein. Zum Nachweis der Sprachkenntnisse ist grundsätzlich ein Sprachzertifikat eines vor Ort ansässigen ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieters erforderlich. Zu den Corona bedingten Ausnahmen siehe oben Punkt I. 2. a).